

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/17/11192			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 16.01.2017 Verfasser: Frau Ines Wien			
Widerspruch der Gemeinde Zierow zu Beschlüssen des Amtsausschusses				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow hat mit Datum vom XXX. Januar 2017 (Posteingang 12.01.2017) Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 19. Dezember 2016 TOP 14 (AA Amt/16/10825) hier Beschluss zur Haushaltssatzung 2017 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 127 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen einen Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Unabhängig davon, dass die Beschlussbegründung nicht Bestandteil des fristgemäß eingegangenen Widerspruchs des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Januar 2017 war, haben wir die Prüfung der gemeindlichen Wohlgefährdung vorgenommen.

Nicht jede Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen.

Wann dies der Fall ist, hängt von einer Einzelprüfung ab.

Notwendig ist nicht eine Verletzung, es genügt eine konkrete Gefährdung, d.h. die drohende Verletzung des Gemeinwohls. Die Gefährdung des Wohls der Gemeinde darf nicht nur möglich sein, sondern muss nach den Erfahrungen des Lebens und der Verwaltungspraxis mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Zur Widerspruchserhebung wegen Wohlgefährdung genügt es daher nicht, dass die Gemeindevertretung eine andere Entscheidung als die des Amtsausschusses für zweckmäßig hält oder durch den Beschluss der Gemeinde irgendwelche geringfügigen Nachteile materieller oder immaterieller Art entstehen können. Die Durchführung des Beschlusses muss zu einer **ernsten Gefährdung** von Gemeindeinteressen führen. Die gefährdeten Gemeindeinteressen können u.a. im Bereich der Haushaltswirtschaft liegen, etwa wenn durch den Beschluss des Amtsausschusses die Finanzkraft der Gemeinde **über Gebühr** beansprucht wird.

Ob ein Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet, hat die Gemeindevertretung in eigener Einschätzung zu bestimmen, wobei die Wohlgefährdung allerdings an objektiven Kriterien festzumachen ist.¹

¹ Kommentar Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vopommern“, Teil 3 Amtsordnung, Kommunal- und Schulverlag, zum § 127 Absatz 6 KV M-V

1. Festzustellen ist, dass am Amtsgebäude ein hoher Instandhaltungsstau besteht. Darüber hinaus wurden während aller Baumaßnahmen sowohl 1994 als auch 2012 die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht berücksichtigt, die für ein öffentliches Gebäude verpflichtend sind. Während der letzten Baumaßnahme im Jahre 2011/2012 wurden lediglich zusätzliche Büro- und Archivflächen geschaffen.

Bereits im Haushaltsjahr 2015 wurden im Amtshaushalt als Ausgaben für das Projekt 007 „Grünes Amt“ 700 T€ berücksichtigt. Gegenfinanziert mit einer 90 %igen Förderung in Höhe von 630 T€. Der Eigenanteil in Höhe von 70 T€ sollte über einen Kredit finanziert werden. BVL AA Amt/14/8975 vom 17.11.2014

Diese Mittel wurden ins Haushaltsjahr 2016 übertragen. Die Kreditermächtigung galt gemäß § 45 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres fort.

Im Haushaltsplan 2017 wurden nunmehr folgende Planzahlen erfasst:

Gesamtmaßnahme 2017:

Gesamtausgabe:	1,997 Mio €
Gesamteinnahme:	1,7973 Mio €
Eigenanteil: gerundet	199,7 T€

2017:

Bauabschnitt 1:	485,0 T€
Parkplatz:	220,6 T€
Gesamtausgabe:	705,0 T€
Gesamteinnahme:	579,8 T€
Eigenanteil:	125,8 T€

Die Gemeindevertretung begründet ihren Widerspruch damit, dass es sich nach ihrer Auffassung bei der Sanierung des Amtsgebäudes um eine „völlig überdimensionierte Baumaßnahme“ handelt, deren wesentliche Teilprojekte ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gänzlich vermissen lassen.“

Des Weiteren heißt es in der Begründung:

„...dass nach Ansicht der Gemeinde Zierow der Fortbestand des Amtes langfristig nicht gesichert zu sein scheint. In Anbetracht der Überlegungen einiger Gemeinden, einen Amtswechsel vorzunehmen, ist es nicht nachvollziehbar, diese überzogene Baumaßnahme zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen und sich nicht auf das Notwendige zu beschränken. Bekanntermaßen befindet sich auch die Gemeinde Zierow derzeit in der Prüfung, ob adäquate Alternativen zu der jetzigen Amtsangehörigkeit vorhanden sind. Die Zweckbindungsfrist für die Fördermittel wird voraussichtlich mind. 10 Jahre betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die mit den Fördermitteln finanzierten Investitions-/Sanierungsmaßnahmen zweckentsprechend zu Verwendung. Erfolgt dies nicht, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen.“

Durch den Beschluss des Amtsausschusses zur Haushaltssatzung wird das Wohl der Gemeinde nicht gefährdet. Eine Gefährdung könnte allenfalls dann eintreten, wenn das von der Gemeinde befürchtete Szenario der Auflösung des Amtes eintritt. Dies war aber nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Amtsausschusses.

Nach § 125 Abs. 3 Kommunalverfassung sollen Ämter regelmäßig über 8.000 Einwohner und mehr haben, mindestens jedoch über 6.000 Einwohner verfügen.

Das Amt Klützer Winkel verfügt mit seinen 6 amtsangehörigen Gemeinden über eine Einwohnerzahl von 10.774 Einwohnern. Selbst bei einem Amtswechsel beider Gemeinden (Damshagen mit 1.267 Einwohnern und Zierow mit 794 Einwohnern) liegt dann die Einwohnerzahl des Amtes noch deutlich über 8.000 Einwohner, so dass der Bestand des Amtes nicht gefährdet wäre.

Überlegungen und Diskussionen zu einem Amtswechsel in der Gemeindevertretung können nicht als eine Begründung für die Gefährdung des Wohls einer Gemeinde angeführt werden.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Ein Wechsel kann nur auf Antrag durch das Innenministerium unter Beteiligung der betroffenen Ämter und des Landkreises nach § 125 Absatz 6 KV M-V bestimmt werden.

2. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die vorgetragenen Argumente auf ein gegebenenfalls in der Zukunft eintretendes Ereignis (Amtswechsel einiger Gemeinden) beziehen. Sie sind nicht geeignet eine konkrete Gefährdung des Wohls der Gemeinde durch den Beschluss des Amtsausschusses zur Haushaltssatzung 2017 zu begründen.

3. Des Weiteren richtet sich der Widerspruch gegen den Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Die Gemeindevertretung argumentiert, dass „der vorgelegte Stellenplan als Anlage zur Haushaltssatzung dauerhaft Stellen bereitstellt, deren Bedarfe nicht nachvollziehbar dargelegt wurden. Dies führt unnötig und unverantwortlich zu finanziellen Mehrbelastungen für jede amtsangehörige Gemeinde, so auch für die Gemeinde Zierow.“

Der Stellenplan ist nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 Kommunalverfassung Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten nach Art und Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen.

Hinsichtlich der im Widerspruch benannten „zusätzlichen Stellen“ stellt es sich so dar, dass mit Beratung im Amtsausschuss am 21. November 2016 informiert wurde, dass aufgrund von Teilzeitanträgen Stellenanteile in Höhe von 0,5 VbE freiwerden und zwingend nachbesetzt werden müssen, ebenso wurde in der Beratung deutlich, dass auch für die Arbeiten an den Jahresabschlüssen dringend Kapazitäten vorhanden sein müssen. Weiterhin wurde detailliert dargestellt, welche weiteren Aufgaben verteilt und erledigt werden müssen und dass es aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktsituation in Bezug auf Fachkräftegewinnung zwingend erforderlich ist, eine Vollzeitstelle zur Verfügung vorzuhalten. Im Ergebnis handelt es sich um eine Stellenerhöhung (zusätzliche Stelle) von 0,5 VbE.

Diese Erhöhung ist nicht geeignet, die Gefährdung des Wohls der Gemeinde Zierow zu begründen, da die Finanzkraft der Gemeinde hierdurch nicht über Gebühr beansprucht wird.

Die durch die Stellenerhöhung entstehenden Kosten betragen ca. 25.000 € und sind im Haushalt 2017 des Amtes eingeplant. Der Anteil der Gemeinde Zierow an der von allen Gemeinden zu zahlenden Amtsumlage beträgt 7,06%. Die Kostenbelastung durch die Stellenerhöhung liegt damit ca. bei 1.765 €. Das Haushaltsvolumen der Gemeinde Zierow ist gemäß des Entwurfes des Haushaltsplanes 2017 bezogen auf den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen mit 1,128 Mio € veranschlagt.

Der Widerspruch zur Haushaltssatzung ist damit zurückzuweisen, weil eine Gefährdung des Wohls der Gemeinde nach dem Vortrag nicht dargelegt werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, den Widerspruch der Gemeinde Zierow gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 19.12.2016 TOP 14 (AA Amt/16/10825) „Beschluss zur Haushaltssatzung des Amtes Klützer Winkel für das Haushaltsjahr 2017“ zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Widerspruch der Gemeinde Zierow vom XXX. Januar 2017

Gemeinde Zierow
Der Bürgermeister
c/o über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
12. Jan. 2017			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

XXX. Januar 2017

An den
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel,
vertreten durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses,
und an den Amtsvorsteher, Herrn Rappen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Im vorab per Fax: 038825 / 393-19

Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel zur Haushaltssatzung des Amtes Klützer Winkel für das Haushaltsjahr 2017 (Bezug: Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt 14 der Amtsausschusssitzung am 19. Dezember 2016)

Sehr geehrte Amtsausschussmitglieder,
sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,

hiermit lege ich für die Gemeinde Zierow gegen den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel zur Haushaltssatzung des Amtes Klützer Winkel für das Haushaltsjahr 2017 Widerspruch ein (Bezug: Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt 14 der Amtsausschusssitzung am 19. Dezember 2016). Dem Widerspruch liegt ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 12. Januar 2017 zugrunde.

Begründung:

Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses gemäß § 127 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat sich intensiv mit der Beschlussfassung des Amtsausschusses zur Haushaltssatzung 2017 befasst. Sie kommt zu der Auffassung, dass die Beschlussfassung das Wohl der Gemeinde gefährdet.

1. Sanierung des Amtsgebäudes

In den Amtshaushalt 2017 sind Sanierungskosten in Höhe von 2,2 Millionen Euro eingestellt. Darin enthalten sind folgende Teilprojekte:

- Sanierung Hauptgebäude,
- Sanierung Denkmalgebäude,
- Sanierung Verbinder,

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 1000037343 • BLZ: 140 510 00

Sprechzeiten: Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
Die. / Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

* Sie erreichen uns auch unter e-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de *

- Sanierung Archiv (Baukosten für energetische Sanierung und Barrierefreiheit hier alleine in Höhe von rund 130.000 Euro zzgl. Baunebenkosten),
- Umgestaltung/ Umbau der bestehenden Außenanlagen (*hier blieb unklar, ob der Neubau der Parkplatzes mit Kosten in Höhe von 220.000 Euro brutto überhaupt in der Kostenaufstellung enthalten ist*) und
- Nebenkosten.

Es ist angestrebt, eine 90 %ige Förderung zu beantragen, so dass der Eigenanteil des Amtes bestenfalls bei etwa 220.000 Euro liegen würde. Nach überschlägiger Prüfung dürfte sich dieser Eigenanteil aber selbst bei 90%iger Förderung aufgrund nichtförderfähiger Kosten und der Inanspruchnahme anderer Fördertöpfe auf über 330.000 Euro erhöhen.

Der Eigenanteil wird vollständig aus den Rücklagen des Amtes finanziert und damit aus nicht verbrauchter Amtsumlage. Eine Finanzierung des Eigenanteils durch Kreditaufnahme wurde im Amtsausschuss zwar durch ein Amtsausschussmitglied in den Raum gestellt, letztlich wurde aber nicht abschließend darüber beraten. Diese Gelder stehen den Gemeinden damit zur Konsolidierung ihrer Haushalte nicht mehr zur Verfügung.

Der durch das Amt angegebene, relativ geringe, jedoch vermutlich nicht auskömmliche Eigenanteil darf nach Ansicht der Gemeinde Zierow allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich im Ergebnis um eine völlig überdimensionierte Baumaßnahme handelt, deren wesentliche Teilprojekte ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gänzlich vermissen lassen. Der Eindruck entsteht, dass hier alle Möglichkeiten, ein öffentliches Gebäude und deren Nebengelass/e, energetisch und barrierefrei zu sanieren, aufgegriffen wurden, ohne sich anschließend selbst zu überprüfen, was von den vielen, in Frage kommenden Möglichkeiten überhaupt sinnvoll ist, welche Bedarfe konkret vorliegen und ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben ist.

Der Gemeinde Zierow liegt das Wohl der Mitarbeiter des Amtes Klützer Winkel am Herzen. Die Gemeinde Zierow tritt selbstverständlich dafür ein, dass Sanierungsmaßnahmen, die notwendig sind und deren Kosten-Nutzen-Relation gegeben ist, durchgeführt werden. Dies hat die Gemeinde Zierow auch in der Vergangenheit immer wieder dokumentiert und entsprechende Beschlussfassungen befürwortet. Kritisch sieht die Gemeinde Zierow allerdings die jetzigen Äußerungen, dass die Amtsmitarbeiter zurzeit unter widrigsten Bedingungen arbeiten würden und hier deshalb eine Millionen umfassenden Baumaßnahme Abhilfe schaffen muss.

Selbstverständlich ist auch der Gemeinde Zierow bewusst, dass in einem 1994 errichteten bzw. sanierten öffentlichen Gebäude, in dem in größerem Umfang zuletzt in den Jahren 2011/12 Sanierungen und Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden, einige bauliche Veränderungen erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Gemeinde aber auch bewusst, dass zu keinem Zeitpunkt ein Gebäudezustand erreicht werden kann, welcher aktuell und dauerhaft allen gesetzlichen Bedingungen, beispielsweise in Bezug auf Energieeffizienz oder Barrierefreiheit, entspricht.

Hinzukommt, dass nach Ansicht der Gemeinde Zierow der Fortbestand des Amtes langfristig nicht gesichert zu sein scheint. In Anbetracht der Überlegungen einiger Gemeinden, einen Amtswechsel vorzunehmen, ist es nicht nachvollziehbar, diese überzogene Baumaßnahme zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen und sich nicht auf das Notwendige zu beschränken. Bekanntermaßen befindet sich auch die Gemeinde Zierow derzeit in der Prüfung, ob adäquate Alternativen zu der jetzigen Amtsangehörigkeit vorhanden sind. Die Zweckbindungsfrist für die Fördermittel wird voraussichtlich mind. 10

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 1000037343 • BLZ: 140 510 00

Sprechzeiten: Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
Die. / Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

* Sie erreichen uns auch unter e-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de *

Jahre betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die mit den Fördermitteln finanzierten Investitions-/ Sanierungsmaßnahmen zweckentsprechend zu verwenden. Erfolgt dies nicht, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen.

2. Stellenplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow sieht die Aussage des Amtes, der vorgelegte Stellenplan entspräche der Stellenplanverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, kritisch. Zwar wurde ein amtliches Muster verwandt, aber nicht – wie es das Muster erfordert – auch ausgefüllt. Ob ein gesetzeskonformer Stellenplan vorgelegt wurde, dürfte letztlich die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde prüfen müssen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass mit dem vorgelegten Stellenplan nunmehr dauerhaft zusätzliche Stellen geschaffen werden sollen, ohne dass es dafür eine nachvollziehbare Stellenbedarfsermittlung gibt. Auf Nachfrage, warum eine weitere Stelle Gremiendienst geschaffen werden soll, wurde geantwortet, dass keine Vertretung für die Stelleninhaberin Gremiendienst vorhanden sei. In dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes, der auch der Gemeinde Zierow vorliegt, ist die Vertretung aber – wie seit Jahren – festgelegt.

Die Gemeinde Zierow steht nicht generell einer Stellenerhöhung ablehnend gegenüber. Voraussetzung ist aber, dass nachvollziehbar Stellenbedarfe vorgelegt und erklärt werden. Anderenfalls kommt es zu dauerhaften Stellenerhöhungen, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Zusammenfassend muss die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow feststellen, dass die Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 19. Dezember 2016 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 das Wohl der Gemeinde Zierow gefährdet. Die Haushaltssatzung enthält diverse Kostenpositionen bei der zuvor beschriebenen Baumaßnahme, die nicht bedarfsorientiert sind und kein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis darstellen. Der vorgelegte Stellenplan als Anlage zur Haushaltssatzung stellt dauerhaft Stellen bereit, deren Bedarfe nicht nachvollziehbar dargelegt wurden. Dies führt unnötig und unverantwortlich zu finanziellen Mehrbelastungen für jede amtsangehörige Gemeinde, so auch für die Gemeinde Zierow. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow gezwungen, von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und hat den Bürgermeister aufgefordert, das Einlegen des entsprechenden Widerspruchs vorzunehmen.

Die Gemeinde Zierow hofft, dass in der erneuten Beratung des Amtsausschusses zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 eine sachliche Diskussion stattfindet – in dessen Ergebnis, eine an Bedarfen orientierte Reduzierung der Baumaßnahme auf das Notwendige erfolgt und ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender und inhaltlich nachvollziehbarer Stellenplan vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Boge
Bürgermeister der Gemeinde Zierow

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 1000037343 • BLZ: 140 510 00

Sprechzeiten: Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
Die. / Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

* Sie erreichen uns auch unter e-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de *